

ANLAGE A - ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

ART. 1 - BEGRIFFSERKLÄRUNGEN UND NORMENBEZÜGE

Angebot: das aktuelle Angebot des freien Marktes;
Aktivierung der Lieferung: ist der Zeitpunkt, zu dem, im Einklang mit den Bestimmungen der Zugangsmodalitäten zum Erdgasverteilungsdienst, der Vertrag tatsächlich ausgeführt wird und die betreffende Lieferung dem Lieferanten zugeteilt ist;
ARERA: ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt;
AU: Ist der „Acquirente Unico“ der das integrierte informativische System (SII) verwaltet;
Datenschutzgrundverordnung: ist die europäische Verordnung 2016/679 (GDPR – General Data Protection Regulation);
Dauerhafter Datenträger: Ist jedes Mittel das dem Endkunden zur Verfügung steht und diesem es ermöglicht Informationen, die an ihn gerichtet sind, für einen an den Zweck angemessenen Zeitraum zu speichern und unverändert wiederzugeben. Unter diese Datenträger fallen beispielsweise Papierunterlagen, CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder Computerfestplatten, E-Mail-Nachrichten. Für den Fall von Informationen die auf der Internetseite oder App zur Verfügung gestellt werden, muss der Verkäufer dem Kunden mittels einer Mitteilung das Vorhandensein dieser Informationen auf diesen Plattformen mitteilen.
Defaultdienst: ist der Dienst, der dazu dient, die Abgleichung und die richtige Verbuchung des ohne Anspruch bezogenen Gases zu gewährleisten, bis die Übergabestelle physisch stillgelegt ist oder einem Lieferanten zugeordnet ist;
Dienste der letzten Instanz (Servizi di ultima istanza): sind die vom Energielieferanten des Lieferdefaultdienstes und vom FUJ erbrachten Dienste;
Digitale Rechnung: Dies ist die dematerialisierte Rechnung, die dem Kunden im PDF-Format auf jene E-Mail-Adresse zugesendet wird, die er zu diesem Zweck angegeben hat.
ENDKUNDE oder KUNDE: ist der NICHTGEWERBLICHE KUNDE und das KONDOMINIUM MIT HAUSHALTSZWECKEN, der vorliegenden Vertrag unterzeichnet;
Erdgasschutzdienst: ist der Dienst, den der Energielieferant seinen Kunden gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 125/07 vom 3. August 2007, Amtsblatt Nr. 188 vom 14. August 2007, bieten muss;
Energielieferant: ist die verkaufende Gegenpartei des KUNDEN im Rahmen eines Liefervertrages, vorliegend SELGAS S.r.l. (nachstehend „SELGAS“);
Entschädigungssystem: Ist das System das dem scheidenden Lieferanten einen Entschädigung für den Fall des gänzlichen Ausbleibens der Inkassos der Forderungen garantiert. Das System ist vom Beschluss 593/2017/R/com u. ff. der ARERA vorgesehen. Faktor C: ist der Korrekturfaktor des Volumens, der benötigt wird, um das Volumen auf die Standardbedingungen zu bringen, folglich das Volumen von Kubikmeter in Standardkubikmeter umzuwandeln (Sm3);
Freier Markt: ist der Markt, auf dem der KUNDE frei wählt, von welchem Energielieferanten und zu welchen Bedingungen er das Erdgas bezieht;
Handelsverhaltenskodex (codice di condotta commerciale): ist der Kodex des Handelsverhaltens für den Strom- und Erdgasverkauf an Endkunden, genehmigt mit Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 in der jeweils gültigen Fassung;
HAUSHALTSKUNDE: ist die natürliche Person, die Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft, geschäftliche und gewerbliche Tätigkeiten sind hiervon ausgenommen;
Höhere Gewalt: ist jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das nicht den Vertragsparteien zuzuordnen ist und das vollständig oder teilweise die tatsächliche oder rechtliche Ausführung einer Verpflichtung unmöglich macht;
Kodex für den persönlichen Datenschutz: ist das gesetzvertretende Dekret 196/03, Amtsblatt Nr. 174 vom 29. Juli 2003 in der jeweils gültigen Fassung;
KONDOMINIUM MIT HAUSHALTSZWECKEN: ist ein vollständiges Gebäude, aufgeteilt in mehrere Katastereinheiten, in dem wenigstens eine Wohneinheit mit gleichartiger Nutzung wie beim Haushaltskunden besteht, vorausgesetzt dass: i) der Inhaber der Übergabestelle keine rechtliche Person ist, mit Ausnahme, er übt die Funktion des Kondominiumsverwalters aus; ii) das gelieferte Gas nicht für gewerbliche Tätigkeiten genutzt wird, mit inbegriffen die Vermarktung von Energiediensten wie zum Beispiel das Wärmemanagement; Kunden mit Anrecht auf Sozialbonus: dies sind Haushaltskunden die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten definiert von Art. 3 des Beschlusses 63/2021/com Anhang A und ss.mm.ii befinden.
Lieferbeendigung: ist die Auflösung, aus beliebigem Grund, des Liefervertrages zwischen dem Lieferanten und dem KUNDEN, zweckdienlich oder verbunden mit einem Lieferantenwechsel oder einer Deaktivierung der Übergabestelle oder mit einer Vertragsumschreibung;
Messgruppe oder Zähler: ist die Gesamtheit der erforderlichen Geräte/Vorrichtungen zur Erfassung und Messung des bezogenen Erdgases bei der Übergabestelle;
Netzbetreiber: ist der Betreiber, der den Erdgasverteilungsdienst gemäß Art. 14 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 164/00, Amtsblatt Nr. 142 vom 20. Juni 2000 ausübt, an dessen Netz die Übergabestelle zwischen Energielieferanten und KUNDE angeschlossen ist;
Online-Kundenservice: ist das kostenlose Onlineportal, welches SELGAS seinen Kunden bei Registrierung zur Verfügung stellt und welches dem Kunden eine unmittelbare und einfache Verwaltung der eigenen Lieferungen, der Ansicht und des Herunterladens der Rechnungen, die Kontrolle der Ablesungen, usw., ermöglicht;
Periodische Übersichtsrechnung: Die Übersichtsrechnung ist ein für steuerliche Zwecke gültiges Dokument, das dem Endkunden regelmäßig übermittelt wird und alle wesentlichen Informationen zum Verbrauch des Kunden, zu den verrechneten Beträgen und zu den Zahlungsarten sowie andere für den Lieferungsvertrag nützliche Informationen enthält.
Rechnung (Übersichtsrechnung): ist das Dokument zusammenfassende Rechnung und die Rechnungsdetails, welche gemäß den Bestimmungen der „Bolletta 2.0“ ausgearbeitet wurden und die Kundendaten und die Daten der betreffenden Lieferung enthält. Die zusammenfassende Rechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27.12.2017 dar.
Rechnung 2.0: ist der Anhang A zum Beschluss von ARERA 501/2014/R/COM vom 16. Oktober 2014 in der jeweils gültigen Fassung;
RQDG: ist die Regelung der Qualität der Verteilungs- und Gasmessdienste für den Regulierungszeitraum 2020 – 2025 (Beschluss 570/2019/R/gas Anlage A u. ff.);
RTDG: ist die Tarifregelung des Verteilungsdienstes und Messdienstes 2020-2025 (Beschluss 570/2019/R/gas Anlage A u. ff.);
SII: das „Sistema informativo integrato“, welches mit dem Gesetz 129/10 eingeführt wurde;
Switching: ist (i) der Zugang zu den Übergabestellen für den Wechsel der Lieferung (ii) der Zugang zu der Übergabestelle des Verteilernetzes für die Erdgasaktivierung der Lieferung;
TIBEG: Ist der Einheitstext der Anwendungsmodalitäten der Ausgleichsregime der von den benachteiligten Haushaltskunden für die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas (Beschluss 402/2013/R/com Anlage A und B u. ff.);
TICO: ist der Einheitstext hinsichtlich der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Akteuren oder Betreibern in den von ARERA geregelten Sektoren für Strom-, Gas- und Wasserlieferung (Beschluss 209/2016/R/com Anlage A u. ff.);
TIF: ist der Einheitstext der Bestimmungen von ARERA zur Fakturierung des Detailverkaufsdienstes für Strom- und Gaskunden;
TIMG: ist der Einheitstext zur Gaszahlungssäumigkeit;
TIQV: ist der Einheitstext, der die Qualität der Dienstleistungen für den Verkauf von Strom und Erdgas regelt;
TISG: ist der Einheitstext zum Settlement GAS (Beschluss 148/2019/R/gas Anlage A u. ff.);
TIVG: ist der Einheitstext für die Erbringung von Detailverkaufsdienstleistungen für Erdgas und andere Gase als Erdgas, die über Netze verteilt werden.
Übergabestelle: ist die Stelle, an der der Energielieferant dem Kunden das Erdgas zur Verfügung stellt;
Übersicht/Schlussrechnung: ist jene Rechnung, die nach Beendigung der Erdgaslieferung ausgestellt wird.
Verbraucherkodex: ist das gesetzvertretende Dekret 206/05, Amtsblatt Nr. 235 vom 8. Oktober 2005 in der jeweils gültigen Fassung;
Vertrag: ist vorliegender von diesen allgemeinen Lieferbedingungen und den wirtschaftlichen Bedingungen geregelte, abgeschlossene Vertrag betreffend die Erdgaslieferung;
Vertragsparteien: sind der Kunde und der Energielieferant;
Vertragsvorschlag: Formular, über das SELGAS dem KUNDEN einen Liefervertrag anbietet oder über das der KUNDE das im Vertrag geregelte Angebot des freien Marktes annimmt.
Vertragsunterlagen: sind all jene Unterlagen die integrierender Bestandteil des Vertrages sind und setzen sich aus folgenden Unterlagen zusammen: Vertragsvorschlag, die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen der Anlage B, die einführenden Informationen die in den zusammenfassenden Bedingungen enthalten sind, die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und alle weiteren obligatorischen Unterlagen, welche von den einschlägigen Normen vorgesehen sind.
Für alle Beschlüsse, die in diesem Vertrag genannten Einheitstexte von ARERA genehmigen, verweisen wir auf die Website www.arera.it.

ART. 2 - VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 SELGAS verpflichtet sich mit diesem Vertrag, den Endkunden ausschließlich mit jener Menge an Erdgas durch das Verteilernetz zu versorgen, die nötig ist, um den gesamten Verbrauch an Erdgas des KUNDEN an der/den im Vertragsvorschlag angeführten Übergabestelle/n abzudecken.
- 2.2 Die Lieferung von Erdgas erfolgt zu den in vorliegendem Angebot angebotenen allgemeinen Lieferbedingungen und den Wirtschaftlichen Bedingungen (siehe Anhang B).
- 2.3 Der Energielieferant schließt, direkt oder indirekt, gem. Artikel 7 mit den betroffenen Netzbetreibern die erforderlichen Dispatching-, Transport- oder Verteilungsverträge ab.
- 2.4 Der Kunde hat die Pflicht das von SELGAS gelieferte Erdgas ausschließlich für die im Vertrag angegebenen Lieferpunkte zu benutzen. Dem KUNDEN ist es untersagt das Erdgas für andere Zwecke als jene die im Vertrag angegeben sind zu verwenden. Des Weiteren ist es dem Kunden untersagt das Erdgas an Dritte abzutreten.
- 2.5 SELGAS informiert den KUNDEN darüber, dass die Vertragsunterlagen in Papierform durch persönliche Übergabe oder mittels Post geteilt wurden, sowie auch die Mitteilungen hinsichtlich des Vertrages in Papierform übermittelt werden. Ein anderer dauerhafter Datenträger kann nur benutzt werden, sofern der Kunde dem im Vertragsvorschlag oder auf anderem Wege ausdrücklich zugestimmt hat.
Beispiele hierfür sind u. a. das Datum der Aktivierung der Lieferung, technische/betriebliche Mitteilungen, automatische Anpassungen, einseitige Vertragsänderungen/Erneuerungen.

ART. 3 - VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Der KUNDE unterbreitet auf Basis des von SELGAS zur Verfügung gestellten Formulars einen für 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Unterzeichnung unwiderruflichen Vertragsvorschlag. Der Lieferant teilt dem KUNDEN schriftlich innerhalb maximal fünf Arbeitstagen den entsprechenden Vertragsabschluss oder seine Vertragsablehnung mit. In Ermangelung einer Mitteilung des Lieferanten innerhalb der genannten Frist ist der vorliegende Vertrag gültig.
- 3.2 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder – wenn der Abschluss durch Fernkommunikationstechniken erfolgt ist, die keine sofortige Übermittlung der Vertragsdokumentation ermöglichen – spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Abschluss und in jedem Fall vor Aktivierung der Lieferung, wird der Energielieferant dem KUNDEN eine vollständige Kopie der Vertragsunterlagen nach Wahl des KUNDEN in Papier- oder, im Falles der Wahl des Kunden, auf einem anderen dauerhaften Datenträger auszuhändigen oder übermitteln.
- 3.3 Wird der Vertrag mit einem KUNDEN außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen, ist der Energielieferant verpflichtet, dem KUNDEN eine Kopie des unterzeichneten Vertrages oder der Vertragsbestätigung in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Die Vertragsunterlagen versteht sich durch alle anderen Dokumente oder Informationen ergänzt, die nach geltendem Recht verpflichtend sind.
- 3.5 In allen Fällen, außer bei Energielieferantenwechsel, (z. B. bei Umschreibungen oder Neuanschlüssen), erklärt der KUNDE, dass er rechtmäßig über die Immobile verfügt, in der sich seine Anlagen befinden.

ART. 4 - WIDERRUFSRECHT - HAUSHALTSKUNDE

- 4.1 Wurde der Vertrag vom HAUSHALTSKUNDEN außerhalb der Geschäftsräume von SELGAS abgeschlossen, so kann der HAUSHALTSKUNDE gemäß dem Verbrauchergesetz innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss auf eine der folgenden Weisen schriftlich vom Vertrag zurücktreten: mittels einer ausdrücklichen Erklärung seiner Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten an eine der Adressen unter Art. 26; andernfalls, mittels Zusendung des betreffenden Widerrufsformulars, dass dem Vertrag beigelegt wird. Dieser Zeitraum ist, betreffend der Verträge, die im Zusammenhang mit nicht vereinbarten Terminen von SELGAS am Wohnsitz des HAUSHALTSKUNDEN oder bei Veranstaltungen die dem Zweck dienen HAUSHALTSKUNDEN Lieferverträge zu bewerben und zu verkaufen.
- 4.2 Das Widerrufsrecht kann in einer der folgenden Formen ausgeübt werden: durch das Vorbringen einer ausdrücklichen Erklärung hinsichtlich der Entscheidung betreffend des Vertragsrücktritts an eine der Adressen, die in Art. 26 angegeben sind. Andernfalls mittels Übermittlung des eigens dafür vorgesehenen Formulars, welches dem Vertrag beigelegt ist. Nach erfolgtem Vertragsabschluss, muss der HAUSHALTSKUNDE erklären, ob er eine Aktivierung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist wünscht. Der HAUSHALTSKUNDE kann von seinem Widerrufsrecht innerhalb der genannten Fristen Gebrauch machen, ausgenommen die Lieferung hat bereits begonnen. In diesem Fall ist der HAUSHALTSKUNDE verpflichtet an SELGAS die Beträge zu bezahlen, die bis zur Einstellung der Lieferung anfallen.
- 4.3 Wenn der HAUSHALTSKUNDE vom Widerrufsrecht Gebrauch macht und nicht die vorgezogene Ausführung der Lieferung beantragt hat, so ist die Lieferung vom vorhergehenden Lieferanten garantiert. Für den Fall, dass der HAUSHALTSKUNDE das Widerrufsrecht in Anspruch nimmt und die vorgezogene Ausführung der Lieferung beantragt hat, und die Lieferung bereits aktiviert wurde oder nicht mehr unterbrochen werden kann, so kann der HAUSHALTSKUNDE einen anderen Lieferanten ausfindig machen oder die Schließung des Übergabepunktes beantragen. Andernfalls wird der sog. Servizio di ultima istanza aktiviert.
- 4.4 In den obgenannten Fällen, ist SELGAS nicht verantwortlich für etwaige Schäden die dem Kunden durch die Lieferung entstanden sind.

ART. 5 - VOLLMACHT ZUM RÜCKTRITT

- 5.1 Bei Unterzeichnung des Vertrages zum Energielieferantenwechsels (sog. „Switching“) erteilt der KUNDE SELGAS mit Abschluss des Vertrages den Auftrag, in seinem Namen und für seine Rechnung vom Vertrag mit dem bisherigen Energielieferanten in der im folgenden Absatz beschriebenen Weise zurückzutreten. Der Auftrag gilt als unentgeltlich.
- 5.2 Bei Abschluss des Vertrages oder nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts, welche ausdrücklich vom KUNDEN beantragt wurde, wie in Art. 4.3, festgelegt, wird SELGAS im Namen des KUNDEN zurücktreten und unter Beachtung der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fristen und Weisen die entsprechende Mitteilung an das SII senden.

ART. 6 - WIDERRUF DES SWITCHING-ANTRAGS

- 6.1 Nach geltendem Recht kann SELGAS bei Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrags aufgrund von Energielieferantenwechsel als neuer Energielieferant (sog. „Switching“) auf Grundlage folgender Informationen widerrufen:
- der Übergabepunkt wurde aufgrund von Zahlungsverzug geschlossen oder es behängt im Zusammenhang mit dem Punkt eine Entschädigungsanfrage;
 - der Ausgangsmarkt der Übergabestelle, wobei zwischen freiem Markt und dem Dienst der letzten Instanz (Servizi di ultima istanza) unterschieden wird;
 - das Datum eventueller Anträge auf Schließung wegen Säumigkeit, zusätzlich zu dem eventuell laufenden Antrag, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - das Datum aller Switching-Anträge, zusätzlich zum aktuellen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - das Datum der Aktivierung des Defaultdienstes;
 - die Zugänglichkeit der Übergabestelle.
- 6.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes kann SELGAS den Switching-Antrag widerrufen, wenn der KUNDE von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, nachdem SELGAS seinen Switching-Antrag innerhalb des letztmöglichen Zeitpunkts gestellt hat.
- 6.3 Beabsichtigt der Energielieferant von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen und den Switching-Antrag zu widerrufen, muss er den KUNDEN innerhalb von 40 Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich darüber informieren, dass der Vertrag unwirksam ist und automatisch gekündigt wird. Nach der Mitteilung erlischt auch die Wirkung des Rücktritts vom Vertrag mit dem bisherigen Energielieferanten.
- 6.4 Nach Ablauf der in Art. 6.3 genannten Frist ist der Vertrag auch ohne Mitteilung des Energielieferanten wirksam.
- 6.5 Erhält der Energielieferant nach einem Antrag auf Aktivierung der Lieferung vom Netzbetreiber eine Mitteilung über ausstehende Beträge infolge früherer Maßnahmen zur Einstellung der Lieferung aufgrund einer Säumigkeit, die dem KUNDEN in Bezug auf der vom Vertrag erfassten Übergabestelle oder einer anderen Übergabestelle, die an die von demselben Netzbetreiber verwalteten Netze angeschlossen ist, zuzuschreiben ist, so ist die Aktivierung der Lieferung von der Zahlung der vom Netzbetreiber angegebenen Beträge abhängig. In solchen Fällen hat SELGAS in jedem Fall das Recht:
- innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Benachrichtigung durch den Netzbetreiber den Switching-Antrag zur Aktivierung der Lieferung zurückziehen;
 - den Switching-Antrag zu bestätigen und sich am Endkunden schadlos zu halten.

ART. 7 - VERTRAG MIT DEM NETZBETREIBER

- 7.1 Für die Zwecke des Art. 2 beantragt SELGAS direkt oder über Dritte und unter Bezugnahme auf die Übergabestelle bei der Verteilungsgesellschaft den Zugang zum Netzbetreiberdienst gemäß den Bestimmungen der geltenden Vorschriften.
- 7.2 Der KUNDE verpflichtet sich, alle für die oben genannten Zwecke nützlichen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu unterzeichnen.
- 7.3 Der KUNDE, sofern anwendbar, verpflichtet sich vollumfänglich alle Kosten und Gebühren, welche aus dem Abschluss und der Umsetzung des Anschlussvertrages entstehen zu tragen und den Lieferanten frei gegenüber jeglichen Forderungen und Kosten, die aus der Ausübung des Mandats des vorliegenden Vertrages entstehen, zu halten.

ART. 8 - AKTIVIERUNG DER LIEFERUNG

- 8.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt für die im Vertragsvorschlag angeführte/n Übergabestelle/n nach dessen Abschluss oder nach Kündigung des vorherigen Liefervertrages des KUNDEN (im Falle eines Switchings).
- 8.2 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom KUNDEN nicht ausdrücklich anders gewünscht und ausgenommen in den Fällen, in denen sie infolge einer Umschreibung oder Neuaktivierung erfolgt, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen.
- 8.3 Sollte aus Gründen, welche SELGAS nicht angelastet werden können, die Aktivierung der Lieferung für eine Übergabestelle nicht mit der Aktivierung des entsprechenden Verteilungsdienstes vereinbar sein, versteht sich der Liefertermin auf den frühestmöglichen Termin verschoben.
- 8.4 Das Datum der Aktivierung der Lieferung wird auf dem Formular für die Aktivierungsanfrage der Erdgaslieferung angegeben; dieses Datum ist indikativ und die Angabe erfolgt nur, wenn das Datum in der Phase des Vertragsabschlusses schon vorhersehbar ist. Auf jeden Fall wird SELGAS den Kunden mittels die von ihm gewählten Kanäle über das definitive Datum der Aktivierung benachrichtigen.
- 8.5 Das Datum der Aktivierung der Lieferung ist auf jeder Rechnung ersichtlich.
- 8.6 SELGAS verrechnet dem KUNDEN die Aktivierungskosten gemäß den normativen Vorgaben und der Verrechnung des Verteilers.

ART. 9 - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

- 9.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen sind die dem KUNDEN im Rahmen dieses Angebots auf dem freien Markt angebotenen Preisbedingungen, die diesem Vertrag beigelegt sind und wesentlicher Bestandteil davon sind. Sie werden vom KUNDEN bei Vertragsabschluss akzeptiert.
- 9.2 Alle Beträge, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht genannt werden, aber später von ARERA, anderen Institutionen und Netzbetreibern eingeführt und/oder bemessen werden, werden automatisch in die wirtschaftlichen Bedingungen einbezogen.

ART. 10 - VERTRAGSDAUER UND RÜCKTRITT

- 10.1 Der Vertrag hat eine unbestimmte Dauer.

- 10.2 Bei Verkäuferwechsel kann der KUNDE jederzeit unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten, in dem er dem neuen eintretenden Lieferanten bei Vertragsunterzeichnung ein entsprechendes Mandat zum Rücktritt vom Vertrag mit SELGAS erteilt. Der neue Lieferant wird vom Vertrag namens und im Auftrag des Kunden mittels eines Switchingauftrages an das SII zurücktreten. Sollte der Kunde bei Vertragsrücktritt säumig sein, so findet Art. 1458 des ZGB-Anwendung. Sollte die Mitteilung zur Übernahme der Lieferung durch einen neuen Lieferanten ausbleiben, so wird SELGAS die Lieferung zu den bestehenden Bedingungen fortführen.
- 10.3 Wird jedoch vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, um die Erdgaslieferung einzustellen oder aus anderen als im vorstehenden Absatz genannten Gründen, so ist die Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat einzureichen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Erhalts der Mitteilung von SELGAS.
- 10.4 Der Rücktritt ist in schriftlicher Form per Einschreiben, ZEP oder persönlich bei einem unserer Kundenshalter mitzuteilen, wie im folgenden Art. 26.
- 10.5 Falls der KUNDE, aus den unter Art. 10.4 genannten Gründen vom Vertrag zurücktritt und die abschließende Verbrauchserhebung behindert und/oder den Zugang zum Zähler für die Schließung verweigert, so ist der Kunde verpflichtet, den gesamten Verbrauch und jeden weiteren Betrag im Zusammenhang mit der Durchführung der Beendigung der Lieferung zu bezahlen. Im Falle einer Verweigerung des Zugangs zum Erdgaszähler aufgrund der Nichtverfügbarkeit des KUNDEN ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Mindestanzahl von Deaktivierungsversuchen durchzuführen, woraufhin sich der Energielieferant das Recht vorbehält, die Unterbrechung der Lieferung an die Übergabestelle mit vom KUNDEN zu tragenden Kosten zu beantragen. Die Beträge, die für eventuellen Erdgasentnahme zwischen dem vom KUNDEN mitgeteilten Datum der Beendigung der Lieferung und einer eventuellen Unterbrechung der Übergabestelle durch den Netzbetreiber fällig werden, gehen jedenfalls zu Lasten des KUNDEN.
- 10.6 SELGAS hat das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten jederzeit per Einschreiben oder ZEP vom Vertrag zurückzutreten. Die sechsmonatige Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der Rücktrittsmittteilung beim KUNDEN.

ART. 11 - VERRECHNUNG UND MESSUNG DES DELIEFERTEN ERDGASES

- 11.1 Der zuständige Netzbetreiber ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen für die Messung des Gasverbrauches verantwortlich. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch das vom Netzbetreiber beauftragte Personal in den vorgeschriebenen regelmäßigen Abständen.
- 11.2 Der Erdgasverbrauch wird anhand der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten quantifiziert. Aus den Messdaten wird der auf der Rechnung ausgewiesene Verbrauch in der unter 11.4 angegebenen Reihenfolge berechnet.
- 11.3 Die für die Verrechnung herangezogenen Erdgasmengen werden in Standardkubikmeter (Sm³) angegeben. Für den Fall, dass diese Erdgasmengen von Messgruppen erfasst werden, die nicht mit angemessenen Geräten zur Berichtigung der Messungen an Standardbedingungen ausgestattet sind, werden sie mittels Anwendung des Umwandlungskoeffizienten der gemessenen Erdgasmengen „C“ angepasst.
- 11.4 Für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs verwendet SELGAS folgende Reihenfolge:
- die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten tatsächlichen Messdaten;
 - die geschätzten Messdaten, die SELGAS vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden, sofern keine tatsächlichen Daten vorliegen;
 - alle vom KUNDEN – mit denen in der Rechnung angegebenen Methoden und Zeiten – mitgeteilten und vom Netzbetreiber validierten Selbstablesungen;
 - in Ermangelung der Daten in den vorherigen Punkten werden die Messdaten von SELGAS selbst geschätzt auf Basis des zu erwartenden Jahresverbrauchs, der dem Kunden zu diesem Zeitpunkt zugeordnet ist, und der von ARERA definierten Entnahmeprofile. Im Falle einer Schätzung für ein Datum, das zwischen zwei tatsächlichen Messwerten liegt, wird eine Aufschlüsselung des Verbrauchs auf Tagesbasis verwendet (PRO-DIE-Methode).
- 11.5 Der KUNDE hat das Recht, unter Einhaltung der vom Energielieferanten in der Rechnung angegebenen Modalitäten und Fristen die selbst abgelesenen Daten mitzuteilen.
- 11.6 Die geschätzte Rechnung ist in Akonto ausgestellt und richtet sich an dem historischen Verbrauch des KUNDEN, der Art der Nutzung des Erdgases, des Entnahmeprofiles, der klimatischen Daten, sowie aller weiteren Daten im Besitz von SELGAS.
- 11.7 Die Rechnungen bestehen aus einem zusammenfassenden und einem detaillierten Teil, welche gemäß den Vorgaben der „Bolletta 2.0“ ausgestellt wird. Je nach Wahl des Kunden wird der zusammenfassende Teil der Rechnung in Papierform, oder in digitaler Form auf dem Kundenportal zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann während der Dauer der Lieferung die Modalität der Rechnungsausstellung ändern. Weiters sind keine Gebühren für den Erhalt der Rechnung vorgesehen, unabhängig von der Modalität der Rechnungsausstellung.
- 11.8 Im Falle einer digitalen Rechnung autorisiert der KUNDE durch Angabe seiner E-Mail-Adresse die SELGAS, die Rechnung und die Detailelemente als PDF-Anhang an diese E-Mail zu senden. Bei Rechnungen in Papierform sorgt SELGAS für den Versand der Rechnung an die vom KUNDEN angegebene Postanschrift.
- 11.9 Die detaillierten Elemente werden in entmaterialisierter Form über das SELGAS-Kundenportal zur Verfügung gestellt und können in jedem Fall schriftlich unter service@selgas.eu, telefonisch oder persönlich an einem der Schalter angefordert werden.
- 11.10 Elektronisch erstellte Rechnungen werden dem KUNDEN über das entsprechende Portal¹ zur Verfügung gestellt.
- 11.11 Gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets 127/15 ist das elektronische Steuerelement im dem KUNDEN vorbehaltenen Bereich der Website der Agentur der Einnahmen verfügbar.
- 11.12 Die periodische Rechnung in zusammenfassender Form wird in folgenden Abständen ausgestellt: mindestens viermonatlich für KUNDEN mit einem Verbrauch von weniger als 500 Sm³/Jahr; monatlich für KUNDEN mit einem Verbrauch zwischen 500 – 5.000 Sm³/Jahr im Zeitraum zwischen November und April und zweimonatlich im Zeitraum zwischen Mai und Oktober; monatlich für KUNDEN mit einem Verbrauch von 5.000 Sm³/Jahr oder darüber bzw. für KUNDEN mit einer Übergabestelle mit täglichen Ablesungen, unabhängig vom Verbrauch. Die Fakturierungszyklen sind im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den dort vorgesehenen Ausnahmen.
- 11.13 Die periodische Rechnung wird innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen ab dem Datum des letzten Verbrauchstages ausgestellt. Wird die Rechnung nach Ablauf dieser Frist ausgestellt, zahlt SELGAS dem KUNDEN in der ersten darauffolgenden Rechnung automatisch eine Entschädigung. Der Wert dieser Entschädigung beträgt:
- 6 Euro für den Fall, dass die periodische Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach der oben genannten maximalen Ausstellungsdauer ausgestellt wird;
 - den unter Buchstabe a) genannten Betrag zzgl. 2 Euro je 5 (fünf) zusätzliche Kalendertage Verspätung, höchstens jedoch zzgl. 20 EUR für Verspätungen bis zu 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen nach Ablauf der vorgenannten maximalen Ausstellungsfrist.
- 11.14 Im Falle einer nicht stattgefundenen Ablesung des Zählers innerhalb der in der Regelung vorgesehenen Grenzen bei mit einem zugänglichen Zähler ausgestatteten Übergabestellen hat der KUNDE das Recht auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 (fünfunddreißig) Euro vom Netzbetreiber.
- 11.15 Die Schlussrechnung wird dem KUNDEN innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab dem Tag, an dem die Lieferung eingestellt wird, zugestellt. Zu diesem Zweck wird sie spätestens am zweiten Kalendertag vor Ablauf dieses Zeitraums ausgestellt. Bei Rechnungen in Papierform ist der letzte Ausstellungstag der achte Kalendertag vor der sechswöchigen Ausstellungsfrist.
- 11.16 Wenn SELGAS den in Absatz 11.14 genannten Ausstellungszeitplan nicht einhält, zahlt der Energielieferant in der betroffenen Schlussrechnung automatisch eine wie nachstehend beschriebene Entschädigung:
- 4 (vier) Euro, wenn die Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach der maximalen Ausstellungsdauer gemäß Absatz 11.13 ausgestellt wird;
 - den Betrag gemäß Buchstabe a) zzgl. 2 (zwei) Euro je 10 (zehn) Kalendertage weiterer Verspätung bis zu einem Höchstbetrag von 22 (zweiundzwanzig) Euro für Verspätungen bis zu 90 (neunzig) Kalendertagen nach der in Absatz 11.13 genannten maximalen Ausstellungsfrist.
- 11.17 Alle Rechnungen von SELGAS sind vorbehaltlich Fehler, Unterlassungen und Ausgleichen ausgestellt.

ART. 12 - ZAHLUNGEN

- 12.1 Der KUNDE verpflichtet sich, die Gasrechnungen binnen der ausgewiesenen Frist, die nicht kürzer als 20 (zwanzig) Tage ab Ausstellungsdatum sein darf, zu bezahlen.
- 12.2 Bei den in der Übersichtsrechnung angegebenen und dem KUNDEN zur Verfügung stehenden Zahlungsarten handelt es sich um folgende: SEPA, Einzahlung auf Postgirokonto, Einzahlung auf Bankgirokonto, Banküberweisung. In keinem Fall werden in der Rechnung Gebühren/Beträge zu Gunsten des Energielieferanten in Bezug auf die vom KUNDEN gewählte Zahlungsweise verrechnet.
- 12.3 Hält der KUNDE die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, berechnet der Lieferant zusätzlich zum geschuldeten Betrag Verzugszinsen, die auf jährlicher Basis ermittelt werden und dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgesetzten offiziellen Referenzzinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten entsprechen.
- 12.4 KUNDEN, die ihre Rechnungen der letzten zwei Jahre oder, wenn die Belieferung seit weniger als zwei Jahren erfolgt, ihre Rechnungen seit dem Inkrafttreten des Vertrags fristgerecht bezahlt haben, sind nur zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen für die ersten 10 (zehn) Tage des Verzugs verpflichtet.
- 12.5 Der Energielieferant verlangt die Zahlung der für die Mahnung anfallenden Postgebühren und eine fixe Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12,55 €.

ART. 13 - RATENZAHLUNG

- 13.1 Beim Eintreten bestimmter Umstände, die den nachstehenden Absätzen und der Rechnung zu entnehmen sind, kann der KUNDE eine Ratenzahlung, gemäß der im vorliegenden Artikel und in der Rechnung ausgewiesenen Modalitäten und Kriterien beantragen.
- 13.2 Die Ratenzahlung kann von KUNDEN mit einem Jahresverbrauch von insgesamt weniger als 200.000 Sm³ und in folgenden Fällen angefordert werden:
- Zahlung einer Neuberechnung auf Basis von effektiven Daten der bereits verrechneten Beträge;
 - Zahlung einer Neuberechnung aus verschiedenen Gründen;
 - eine, auch gelegentliche Nichteinhaltung der Rechnungsperiodizität;

¹ Online-Kundenservice: <https://portal.selgas.eu/>.

- d. bei Fakturierung anomaler Beträge gemäß Art. 9.2 TIQV.
- 13.3 Anträge auf solche Ratenzahlungen, die nur für Beträge über 100,00 € (hundert Euro) im Falle eines Haushaltskunden oder 500,00 € (fünfhundert Euro) im Falle eines Kondominiums mit Haushaltsgebrauch gestellt werden können, müssen innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung, für die die Ratenzahlung verlangt wird, in Schriftform eingehen.
- 13.4 Zu den Ratenbeträgen kommen die Zinsen in Höhe des offiziellen Richtzinssatzes, der ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung angerechnet wird.
- 13.5 Sollte der KUNDE einen Vertrag mit einem neuen Energielieferanten abschließen, wird SELGAS den KUNDEN auffordern, den Gesamtbetrag für die ausstehenden Raten zu zahlen.

ART. 14 - ZAHLUNGSGARANTIEN

- 14.1 Ausgenommen für den Fall, dass die Zahlungen der Rechnungen mittels SEPA – Lastschrift erfolgt und der KUNDE einen Verbrauch von weniger als 5.000 Sm³/Jahr hat, ist der KUNDE verpflichtet, einen Kautionsbetrag laut folgender Tabelle zu überweisen.

Kunden mit Sozialbonus					
Jahresverbrauch (Sm ³ /Jahr)	<500	Bis 5.000	>5.000		
Höhe der Kautions (€)	25,00	77,00	Wert des dem Kunden zurechenbaren durchschnittlichen Jahresverbrauchs eines Monats nach Steuern ²		
Sonstige Kunden					
Jahresverbrauch (Sm ³ /Jahr)	<500	Bis 1.500	Bis 2.500	Bis 5.000	>5.000
Höhe der Kautions (€)	30,00	90,00	150,00	300,00	Wert des dem Kunden zurechenbaren durchschnittlichen Jahresverbrauchs eines Monats nach Steuern ²

- 14.2 Der Kautionsbetrag wird nach Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Abschlussrechnung an den KUNDEN rückerstattet, insofern er nicht teilweise oder gänzlich eingezogen wird, um offene Rechnungen, erhöht um den Betrag der angerechneten gesetzlichen Zinsen, zu begleichen.
- 14.3 Für den Fall, dass der Kautionsbetrag während der Vertragsdauer teilweise oder gänzlich von SELGAS eingezogen wird, ist der KUNDE verpflichtet, diesen wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen.
- 14.4 Erfolgt die Zahlung der Rechnungen mittels automatischer SEPA – Lastschrift, verpflichtet sich der KUNDE, der SELGAS ein SEPA – Lastschriftmandat auszustellen, das Gültigkeit bis auf Widerruf hat.
SELGAS behält sich für den Fall, dass der Kunde säumig wird, das Recht vor eine Zahlungsgarantie zu verlangen. Die Kautions wird in der erstmöglichen Rechnung belastet.
- 14.5 SELGAS behält sich in jedem Fall vor, den Kautionsbetrag einzufordern, sollte der KUNDE das SEPA-Lastschriftmandat zu spät unterzeichnen oder widerrufen. Unbeschadet davon wird der Kautionsbetrag bei nachträglicher Aktivierung der SEPA – Lastschrift rückerstattet.
- 14.6 SELGAS kann jederzeit den Kautionsbetrag in der von der ARERA oder von einer anderen zuständigen Behörde vorgesehenen Höhe erhöhen. SELGAS kann somit vom KUNDEN die Aufstockung der Kautions fordern, um den Kautionsbetrag an eingetretene Veränderungen anzupassen. Die Anlastung dieser Aufstockung erfolgt mit der nächstmöglichen Rechnung.

ART. 15 - INVERZUGSETZUNG

- 15.1 Bei, auch nur teilweiser, verspäteter oder unterlassener Bezahlung der Rechnung wird SELGAS ihre interne Prozedur einleiten, welche sich an die Vorgaben des „Testo Integrato della Morosità (Beschl. ARG/gas 99/11 Anlage A u. ff.)“ richtet und hält.
- 15.2 Die Prozedur sieht die Ausstellung einer Zahlungsaufforderung mit Inverzugsetzung mit zwei Fristen vor, um die Unterbrechung der Lieferung zu vermeiden. Die zweite und letzte Frist ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit 40 Tagen ab Zustellung mittels Einschreiben mit Rückantwort oder alternativ mittels ZEP festgelegt. Parallel zu den Inverzugsetzung wird SELGAS auch die Aktivitäten zur Eintreibung des geschuldeten Betrages vorantreiben.
- 15.3 Bei Ablauf der letzten, unter dem vorhergehenden Punkt genannten Frist und unter Einhaltung eines weiteren Mindestzeitraums zur Überprüfung der Zahlung, wird SELGAS, bei Fortbestand der Säumigkeit eine Anfrage auf Schließung des Übergabepunktes aufgrund von Säumigkeit an die Verteilergesellschaft stellen.
- 15.4 Der KUNDE, der eine Zahlungsaufforderung mit Inverzugsetzung von SELGAS erhält, ist verpflichtet, nach Begleichung der Rechnung den entsprechenden Zahlungsbeleg umgehend an SELGAS auszuhändigen oder mittels E-Mail, PEC oder Fax an SELGAS weiterzuleiten.
- 15.5 SELGAS hat das Recht, bei Zahlungsverzug des KUNDEN die Gaslieferung an einer oder mehreren auf den Namen des KUNDEN lautenden Übergabestellen einzustellen.
- 15.6 SELGAS hat das Recht, vom KUNDEN die Entrichtung der Gebühren für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung in Höhe der von ARERA vorgesehenen Beträge zu verlangen. Zusätzlich werden auch die unter Art. 12.4 vorgesehenen Verzugszinsen verrechnet.
- 15.7 Für weitere Informationen über die von SELGAS angewandte Prozedur, Fristen hinsichtlich der Inverzugsetzung oder der Kontaktadressen, verweisen wir auf die ausführlichen Informationen die auf unserer Homepage unter „Costituzione in mora“³ veröffentlicht wurden.
- 15.8 Sollte die vertragsgegenständliche Lieferung bei SELGAS nicht mehr aktiv sein, so kann dem KUNDEN trotzdem die CMOR-Gebühr, welche der Entschädigung entspricht, die der ehemaligen Verkaufsgesellschaft aufgrund der Säumigkeit des KUNDEN entstanden ist, durch den neuen Lieferanten angerechnet werden.

ART. 16 - LEISTUNGEN

- 16.1 Auf Anfrage und auf Rechnung des KUNDEN wird SELGAS in Bezug auf die unter diesen Vertrag fallenden Übergabestellen vom zuständigen Netzbetreiber die im RQDG angegebenen Dienstleistungen anfordern, einschließlich: Überprüfung der Messgruppe, Versetzung der Messgruppe, Übernahmen und Umschreibungen, alle anderen Dienstleistungen, die nicht zu denjenigen gehören, für die der KUNDE den Netzbetreiber direkt kontaktieren kann.
- 16.2 Der KUNDE zahlt SELGAS für jeden an den zuständigen Netzbetreiber gestellten Antrag jenen Betrag, den der Netzbetreiber SELGAS in Rechnung stellt.
- 16.3 Der KUNDE ist verpflichtet, dem Netzbetreiber Zugang zu den Räumen zu gewähren, in denen sich die Messanlage befindet, wenn der Zugang für die Erbringung der in diesem Artikel genannten Leistungen erforderlich ist oder um andere Tätigkeiten im Rahmen der Zuständigkeit des Netzbetreibers durchzuführen, die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind, wie beispielsweise und nicht erschöpfend die Prüfung der Anlagen und der Geräte des Netzbetreibernetzes, Eingriffe bei Störungen und Fehlfunktionen derselben, Messdatenerfassung.

ART. 17 - TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

- 17.1 Als Anlagen und Geräte des KUNDEN gelten Anlagen und Geräte, die dem Zähler nachgeschaltet sind, d. h. sich nach dem Ausgangsstutzen des Zählers befinden. Dem zuständigen Netzbetreiber hingegen gehören alle für die Gaslieferung erforderlichen Anlagen und Geräte, die nicht dem KUNDEN gehören.
- 17.2 Die Anlagen und Geräte des KUNDEN müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Normen entsprechen und dürfen bei ihrer Verwendung keine Störungen im Verteilungsnetz verursachen, an das sie angeschlossen sind. Zu diesem Zweck kann der Netzbetreiber bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, die eine objektive Gefahrensituation darstellen, Kontrollen an den Anlagen des KUNDEN durchführen und hat das Recht, die Lieferung auszusetzen, bis der KUNDE die Situation normalisiert hat.
- 17.3 Der KUNDE ist für die Erhaltung und Unversehrtheit der Anlagen und der Geräte des Netzbetreibers, die sich beim KUNDEN befinden, verantwortlich und verpflichtet sich, den Energielieferanten unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die zu einer fehlerhaften Verbrauchsmessung führen könnten. Der Zähler darf vom KUNDEN nicht verändert, entfernt oder versetzt werden, außer auf Anweisung des Netzbetreibers und ausschließlich durch dessen Beauftragte.
- 17.4 Höhere Entnahmen als jene der vertraglich festgesetzten Leistung sind ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von SELGAS untersagt. In diesem Sinne müssen die Parteien die notwendige Vertragsänderung vereinbaren, um die Leistung und den Druck den neuen Bedürfnissen anzupassen, wobei hier immer auch auf die Kapazität der Anlage des Verteilers Rücksicht genommen werden muss.
- 17.5 Der KUNDE füllt bei Vertragsunterzeichnung auch die Ersatzzerklärung hinsichtlich der Nutzungskategorie und der Verbrauchstage, auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, aus. Auf Basis des TISG und der Kombination aus Jahresverbrauch und Nutzungskategorie, kann der Verwalter des integrierten informatischen Systems die Daten der Nutzungskategorie zu Beginn des thermischen Jahres aktualisieren.

ART. 18 - HÖHERE GEWALT

- 18.1 Die Vertragsparteien haften für keine Nichterfüllung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

² Definiert wie der Jahreskonsum geteilt durch 12 Monate multipliziert mit einem Durchschnittsverkaufspreis von 0,750000 €/smc.

³ <https://selgas.eu/verzugszinsen-gas/>.

- 18.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt teilt die Vertragspartei, deren Erfüllung unmöglich geworden ist, der anderen Vertragspartei unverzüglich den Beginn und die voraussichtliche Dauer der gesamten oder teilweisen Nichterfüllung oder Unterbrechung sowie die Art des Ereignisses der höheren Gewalt mit.
- 18.3 Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt nimmt die Vertragspartei nach Mitteilung an die andere Vertragspartei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf.

ART. 19 - HAFTUNG

- 19.1 SELGAS teilt mit, dass die technischen Aspekte betreffend die Lieferung und der Messung des Erdgases, sowie die Haftung für eventuelle mangelhafte Dienste und/oder Lieferunterbrechungen von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind und dem Verhältnis zwischen Kunden und Verteiler zuzuordnen sind. Insbesondere gehen etwaige Kosten für Anpassungen der Anlage, die für die Fortführung oder Wiederaufnahme der Lieferung notwendig sind zu Lasten des Kunden.
- 19.2 Die Zuständigkeit und die Haftung für die oben genannten technischen Aspekte sind ausschließlich des Verteilers. Dies bedeutet, dass SELGAS keinerlei Haftung für Schäden aus der Erdgaslieferung übernimmt, da SELGAS Erdgas ein- und verkauft aber keine Transport- und Verteilertätigkeit durchführt.
- 19.3 Bei Beschädigung der Messgruppe oder Verletzung der Wartungs- und Instandhaltungspflichten ist der KUNDE zum Ersatz aller Schäden verpflichtet und trägt die Kosten für die eventuelle Deaktivierung, den Austausch und die Installation der Messgruppe sowie alle sonstigen Kosten, die zur Wiederherstellung der normalen Betriebsbedingungen der Gaslieferung notwendig sind.
- 19.4 Der KUNDE verpflichtet sich, seine Anlagen an eventuell eingetretene Normenbestimmungen anzupassen und dem Netzbetreiber die Bescheinigung ihrer technischen Eignung zu übergeben.
- 19.5 SELGAS haftet nicht für Schäden des KUNDEN, außer sie sind SELGAS aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurechenbar. SELGAS haftet zudem nicht für Schäden des KUNDEN, die eine Folge von Störungen im Netzbetreiber, Unterbrechungen, Netzinstandhaltung oder von sonstigen technischen Begebenheiten sind.
- 19.6 Der KUNDE ist SELGAS gegenüber voll verantwortlich für jegliche Schäden und Kosten, auch steuerrechtlicher Natur, die aufgrund von Angaben entstanden sind, welche vonseiten des KUNDEN bei Vertragsabschluss falsch erteilt worden sind oder aber während der Vertragsdauer aufgrund unterlassener Mitteilung vonseiten des KUNDEN nicht ordnungsgemäß aktualisiert werden konnten.
- 19.7 Der Kunde verpflichtet sich an SELGAS die Selbstablesung des eigenen Zählers zuzusenden, sollte das, aufgrund von einer fehlenden effektiven Ablesung für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, ausdrücklich verlangt werden. Unabhängig von der Einhaltung der Dienstleistungsverpflichtungen des Verteilers und im Falle einer mangelnden Zusammenarbeit des KUNDEN, kann SELGAS, sobald Sie alles in Ihrer Zuständigkeit liegendes versucht hat, in keinerlei Weise für die verspätete Verrechnung der Verbräuche verantwortlich gemacht werden.

ART. 20 - AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

- 20.1 Der Vertrag kann im Sinne von Art. 1456 ZGB* in nachstehenden Fällen vonseiten SELGAS mit sofortiger Wirkung mittels Einschreiben oder ZEP aufgelöst werden:
- Unmöglichkeit, die dem KUNDEN anzulasten ist, die periodische Ablesung des Zählers vorzunehmen oder die Anlage zu prüfen, nachdem die Frist von 10 (zehn) Tagen ab schriftlicher Aufforderung an den KUNDEN ungenützt verstrichen ist;
 - Nichtbegleichung vonseiten des KUNDEN einer der in Art. 11 des vorliegenden Vertrages angeführten Rechnungen, nachdem innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht Abhilfe geleistet wurde;
 - Nichtberücksichtigung einer vom vorliegenden Vertrag vorgesehenen Zahlungsgarantie vonseiten des KUNDEN, nachdem innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung nicht Abhilfe geleistet wurde;
 - Verwendung des Erdgases für andere als die vorgegebenen Zwecke;
 - Entfernung und Aufbruch von Versiegelungen am Gaszähler;
 - Betrügerische Aneignung von Erdgas;
 - Auflösung des Verteilerdienstes.
- 20.2 Im Falle einer Vertragsauflösung hat der KUNDE kein Anrecht auf eine Entschädigung gegenüber SELGAS oder ihrer Rechtsnachfolger. In jedem Fall hat SELGAS das Recht, die Zahlung aller im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Lieferung von Erdgas geschuldeten Beträge einzufordern. Dabei sind auch die Verzugszinsen und sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung stehen, inbegriffen und an SELGAS geschuldet. Unbeschadet davon hat SELGAS Recht auf Ersatz weiterer Schäden.
- 20.3 Die Vertragsparteien übernehmen wechselseitig keinerlei Haftung für jede Form der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, die auf höhere Gewalt oder jede andere Ursache, die außerhalb der Einflussnahme der Vertragsparteien steht, zurückzuführen ist.
- 20.4 Sollten sich zu einem Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages die energiewirtschaftlichen Verhältnisse oder die Tarife der Bezugsparameter, auf welche sich der vorliegende Vertrag bezieht, aufgrund von Maßnahmen des italienischen Staates, der Europäischen Union oder der ARERA derart ändern oder gar abgeschafft werden, dass für eine der Vertragsparteien das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages unverhältnismäßig belastet wird, oder die vereinbarten oder letztgültigen Bedingungen des Vertrages einer der Vertragsparteien nicht mehr zugemutet werden können, hat diese Vertragspartei das Recht, durch eine schriftliche Anfrage an die andere Vertragspartei eine gemeinsame unverzügliche Überprüfung der Situation zu verlangen, mit dem Ziel, die einschlägigen Vertragsbedingungen und/oder Preise anzupassen.
- 20.5 Sollte trotz Verhandlungen binnen eines Monats ab Eingang des verhandlungseinleitenden Anfrageschreibens keine Einigung erzielt werden, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag mit Wirksamkeit ab dem 60. (sechzigsten) Tag nach Erhalt des verhandlungseinleitenden Anfrageschreibens aufzulösen.

ART. 21 - QUALITÄTSSTANDARDS, BESCHWERDEN UND AUSKUNFTSANFRAGEN

- 21.1 SELGAS verpflichtet sich, die vom TIQV festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsniveaus einzuhalten und die vorgesehenen automatischen Entschädigungen zu zahlen.
- 21.2 Eventuelle schriftliche Reklamationen und Auskunftsanfragen können vom KUNDEN über das auf der Website⁴ zum Download bereitgestellte Formular an SELGAS weitergeleitet werden. Für den Fall der Nichtverwendung des genannten Formulars, muss der Kunde in der Mitteilung jedenfalls die notwendigen Informationen, wie auf der Homepage aufgelistet, angeben.
- 21.3 In Anwendung der TIQV-Bestimmungen ist SELGAS verpflichtet, die Fristen für die schriftliche Antwort mit Begründung einzuhalten.

ART. 22 - ENDKUNDENVERSICHERUNG

- 22.1 KUNDEN, die Erdgas über ein Netzbetreibernetz oder ein Transportnetz beziehen, sind durch einen vom italienischen Gaskomitee (CIG) abgeschlossenen Versicherungsvertrag gegen Erdgasunfälle abgesichert. Der Versicherungsschutz gilt auf dem gesamten Staatsgebiet.
- 22.2 Weitere Informationen über den Versicherungsschutz und die Formulare zur Meldung eines möglichen Unfalls erhalten Sie beim Verbraucherschalter für Energie und Umwelt unter der kostenlosen Rufnummer 800.166.654 oder auf der Website www.arera.it.
- 22.3 Kopien der Versicherungspolice und des Schadenmeldeformulars sind auf der Website von SELGAS verfügbar.

ART. 23 - SOZIALBONUS

- 23.1 Der Sozialbonus für die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas ist als soziale Maßnahme eingeführt worden, um die Ausgaben für elektrische Energie und Erdgas der Familien in Schwierigkeiten zu verringern und kann auf der Wohnsitzgemeinde des KUNDEN beantragt werden. Der Bonus ist auch für Fälle von körperlichen Beeinträchtigungen vorgesehen, insbesondere wenn in der Familie eine Person ist, die unter schwerwiegenden Gesundheitsproblemen leidet und die Verwendung von Lebenserhaltenden Maschinen welche elektrisch betrieben werden vorsieht. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Homepage der ARERA www.arera.it oder wenden Sie sich an die Grüne Nummer 800.166.654 .

ART. 24 - INTEGRATIONEN DES VERTRAGESUND WEITERE BESTIMMUNGEN

- 24.1 Der Vertrag übernimmt Bestimmungen, die durch Gesetz oder durch Maßnahmen der öffentlichen Hand, einschließlich ARERA, automatisch eingefügt werden können und die Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge haben.
- 24.2 Der Energielieferant sorgt für Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder Maßnahmen von Behörden, einschließlich ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, und zwar unter rechtzeitiger Benachrichtigung und unbeschadet des Rücktrittsrechts des KUNDEN.
- 24.3 SELGAS kann:
- die Bedingungen dieses Vertrages mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die mindestens 3 (drei) Monate im Voraus erfolgen muss einseitig abändern. Falls die einseitige Vertragsänderung die wirtschaftlichen Bedingungen betrifft und sich ausschließlich auf eine Verminderung der vertraglich vorgesehenen und vom Verkäufer vorgesehenen Beträge betrifft, so kann die Vorankündigungsfrist nicht geringer als 1 (ein) Monat sein;
 - Dem Kunden, unter Einhaltung einer zweimonatlichen Vorankündigungsfrist, die automatischen Fortentwicklungen des Vertrages mitteilen wie etwa eine Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen, die im Vertrag bereits vorgesehen sind und dessen Werte bereits definiert sind;

⁴ <https://selgas.eu/beschwerden-und-schlichtungsdienst/>.

- c) Unter Einhaltung einer dreimonatlichen Vorankündigungsfrist mitteilen, wenn der Vertrag es vorsieht, dass die vorhergehenden wirtschaftlichen Bedingungen erneuert werden und somit nun weiterhin gelten.
- 24.4 Der Vorschlag zur einseitigen Vertragsänderung, zur automatische Fortentwicklung und zur Erneuerung der wirtschaftlichen Bedingungen, werden dem KUNDEN in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt, sofern der KUNDE dem vorab zugestimmt hat.
- 24.5 Diese Frist beginnt am ersten Tag des auf die Zustellung folgenden Monats, unbeschadet des Rücktrittsrechts des KUNDEN.
- 24.6 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien betreffend die Lieferung von Erdgas an die im Vertragsangebot angegebenen Übergabestelle/n.
- 24.7 Die Nichtigkeit, Teilnichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Klauseln bedeutet nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Unwirksame, teilweise unwirksame oder anfechtbare Klauseln werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Gesetz entsprechen, d. h. ähnlich wirksame Bestimmungen, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- ART. 25 - VERTRAGSABTRETUNG**
- 25.1 Der KUNDE ist nicht berechtigt, diesen Vertrag, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SELGAS, an Dritte abzutreten.
- 25.2 Der KUNDE stimmt bereits jetzt der Übertragung des vorliegenden Vertrages vonseiten SELGAS an andere Gesellschaften zu, die auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen autorisiert sind, Erdgas zu verkaufen, wobei der Rechtsschutz des KUNDEN unverändert bleiben muss.
- ART. 26 - MITTEILUNGEN**
- 26.1 Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag sind, falls nicht anders vereinbart, in schriftlicher Form an die im Vertrag entsprechend angeführten Adressen zu richten. Informationsanfragen, Beschwerden sowie alle anderen Mitteilungen des KUNDEN an SELGAS sind an folgende Adresse zu richten:
SELGAS GmbH - Bruno-Buozzi-Straße, 12, 39100 - Bozen (BZ)
e-Mail: service@selgas.eu | ZEP: selgas@pec.selgas.eu
- ART. 27 - ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND**
- 27.1 Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit verbunden sind, ist ausschließlich das Gericht der vom Kunden gewählten Zustellungsanschrift oder seines Wohnortes im italienischen Staatsgebiet zuständig.
- ART. 28 - AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG**
- 28.1 Hat der KUNDE im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht, auf die der Auftragnehmer nicht geantwortet oder eine als unbefriedigend erachtete Antwort gegeben hat, kann der Kunde beim Schlichtungsdienst (Servizio Conciliazione dell'Autorità⁵) kostenlos ein Schlichtungsverfahren einleiten.
- 28.2 Die Durchführung eines Schlichtungsversuches gemäß den Vorgaben des TIVO ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Gerichtsverfahrens.
- ART. 29 - PERSONENBEZOGENE DATEN**
- 29.1 Die personenbezogenen Daten, die der KUNDE SELGAS zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt oder von denen SELGAS Kenntnis erlangt, werden so wie es in der Datenschutzerklärung angegeben ist gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

⁵ <https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>.